



Uster, 16.01.2024

Nr. 547/2023

V4.04.71

ANFRAGE 547/2023 VON CLAUDIA FREI (GRÜNLIBERALE) UND MARCO KRANNER (GRÜNLIBERALE): DATENHERAUSGABE VON BÜRGERN DER STADT USTER; ANTWORT DES STADTRATES

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. November 2023 reichten die Ratsmitglieder Claudia Frei (Grünliberale) und Marco Kranner (Grünliberale) beim Präsidenten des Gemeinderats eine Anfrage betreffend «Datenherausgabe von Bürgern der Stadt Uster » ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

Am 22. August 2023 wurde über die Medien publik, dass sich die Jungsozialisten Schweiz (Juso, Schweiz) rund 100'000 Namen und Adressen für den Wahlkampf beschafft haben. Mit diesen Daten haben sie Neuwähler/innen per Postadresse angeschrieben und Werbung für ihre Partei gemacht. Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich sagt dazu (Tages-Anzeiger vom 22.8.2023): „Der Entscheid ist den Gemeinden überlassen. Sie müssen sich überlegen, ob sie riskieren können, künftig vor den Wahlen jeder Partei bestimmte Adressen herauszugeben.“ Wenn eine Partei einen Datensatz erhalte, müssten künftig alle anderen gleich behandelt werden. Gestützt ist dieses Vorgehen auf Art. 19 Gesetz über das Meldewesen und Einwohnerregister (MERG), welches es den Gemeinden erlaubt, nach Art. 18 MERG Personendaten Dritten nach gewissen Gesichtspunkten geordnet bekannt zu geben, wenn diese für ideelle Zwecke verwendet werden. Einige Gemeinden/Kantone haben Daten herausgegeben, andere haben sich geweigert.

Wir stellen dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Ist die Stadt Uster ebenfalls um die Datenherausgabe gebeten worden?
2. Hat die Stadt Uster die angefragten Adressdaten ausgehändigt?
3. Wie geht die Stadt Uster generell mit der Herausgabe von Daten ihrer Bürger um?
Zum Beispiel auch mit allfälligen Anfragen von Vereinen?
4. Wie beurteilt die Stadt Uster die Herausgabe von Daten ihrer Bewohner hinsichtlich Datenschutz?
5. Wie stellt die Stadt Uster sicher, dass die herausgegebenen Daten nicht weiterverwendet werden?

**Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:****Frage 1:**

«Ist die Stadt Uster ebenfalls um die Datenherausgabe gebeten worden?»

Antwort:

Ja. Im Vorfeld der National- und Ständeratswahlen gingen bei der Stadt Uster die Anfragen von zwei Parteien über die Herausgabe von Listen mit den Neuwählenden ein. Die Jungsozialisten Schweiz (Juso) waren aber nicht unter den anfragenden Parteien.

Frage 2:

«Hat die Stadt Uster die angefragten Adressdaten ausgehändigt?»

Antwort:

Nein. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hält fest, dass Stimmberechtigten auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt wird. Ähnlich formuliert ist § 6 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR): Auf Anfrage erhalten Stimmberechtigte Auskunft über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit einer bestimmten Person. Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich (DSB) hält in ihrem Leitfaden *Listenauskünfte an Private* fest: *Weiter ist bei der Listenauskunft zu beachten, dass damit nicht Personendaten in Listenform aus dem Stimmregister bekannt gegeben werden. Die Bestimmungen über die politischen Rechte sehen nur die Auskunft im Einzelfall über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit einer bestimmten Person vor. Die Herausgabe des Stimmregisters oder eines Auszugs daraus ist nicht zulässig. Dies ist insbesondere zu beachten, wenn kurz vor Abstimmungen oder Wahlen politische Parteien oder Interessensgruppen Listenauskünfte verlangen.* Aus diesen Gründen wurden beide Anfragen abgelehnt.

Frage 3:

«Wie geht die Stadt Uster generell mit der Herausgabe von Daten ihrer Bürger um? Zum Beispiel auch mit allfälligen Anfragen von Vereinen?»

Antwort:

Die Einwohnerdienste erhalten immer wieder Anfragen für die Herausgabe von Listen aus dem Register der Einwohnerkontrolle. In den meisten Fällen handelt es sich um (teilweise auch wiederkehrende) Anfragen von Vereinen, z.B. Orts- und Quartiervereinen, aber auch Sportvereinen oder anderen Organisationen mit einem ideellen Zweck. Bei der Beurteilung solcher Anfragen halten sich die Einwohnerdienste an die nachfolgend angeführten Vorgaben des kantonalen Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) sowie an den Leitfaden der DSB *Listenauskünfte an Private*:

Die Listen dürfen nur für ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine solche Bestätigung wird durch die Einwohnerdienste jeweils bei der ersten Anfrage eingeholt.

Zulässig sind die Bekanntgabe von Namen, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand, Heimatort. Meistens ist für die anfragenden Vereine oder Organisationen die Bekanntgabe von Namen und Adresse bereits ausreichend.

Es dürfen keine Listen über den ganzen Einwohnerstamm oder eines grossen Teils davon abgegeben werden. Unzulässig wäre zum Beispiel die Bekanntgabe aller 16-65-Jährigen ohne zusätzlich einschränkende Kriterien.

Das Rechtsgleichheitsgebot muss eingehalten werden, d.h. die Auskünfte müssen nach einheitlicher Praxis erteilt werden. Die Einwohnerdienste beachten dieses Gebot, in dem sie die gewünschten



Listenauskünfte erteilen, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei tritt sie aber nur auf die Gesuche von Ustermer Vereinen und Organisationen ein.

Besteht eine Datensperre gemäss § 22 des Gesetzes über die Information und Datenschutz (IDG) wird die entsprechende Person auf der Liste nicht angeführt.

Frage 4:

«Wie beurteilt die Stadt Uster die Herausgabe von Daten ihrer Bewohner hinsichtlich Datenschutz?»

Antwort:

Die Herausgabe von Listen aus dem Register der Einwohnerdienste entspricht wie aufgezeigt den geltenden rechtlichen Vorgaben. Was die Herausgabe von Daten von Einzelpersonen angeht, halten sich die Einwohnerdienste ebenfalls an das MERG sowie die entsprechenden Leitfäden der DSB. Folgende Daten dürfen auf Ersuchen und im Einzelfall voraussetzungslos, d.h. ohne dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin das Gesuch begründen muss, herausgegeben werden:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Datum von Zu- und Wegzug

Die Möglichkeit, Namen, Adresse und Datum von Zu- und Wegzug einer bestimmten Person voraussetzungslos erhalten zu können, darf aber nicht dazu verwendet werden, gleichzeitig die Daten über weitere Personen zu erhalten, über die die anfragende Person keine Informationen hat. So können z.B. nicht über den bekannten Namen eines Jugendlichen die Daten der Eltern verlangt werden. Bei Bestehen einer Datensperre gemäss § 22 IDG sodann wird keine Auskunft erteilt.

Wird ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, werden zusätzlich folgende Personendaten (sogenannte «erweiterte Personalien») bekannt gegeben:

- Zuzugs- und Wegzugsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Zivilstand
- Heimatort

Ein berechtigtes Interesse wird angenommen, wenn die anfragende Person beabsichtigt, mit einem oder mehreren Einwohnerinnen/und oder Einwohnern aus einleuchtenden, nicht offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Gründen in Beziehung zu treten. Diese Beziehung kann von geschäftlicher (Vertrag; Überprüfung der Angaben einer Person, die eine Kreditkarte beantragt hat), persönlicher (Freundschaft), kultureller (Vereine, Veranstaltungen) oder anderer Art sein. Häufige Beispiele von entsprechenden Anfragen sind Verlustscheine für die Bekanntgabe des Wegzugsortes eines Schuldners sowie Klassenlisten für die Bekanntgabe des Wegzugsortes von ehemaligen Klassenkameraden/innen.

In diesen Fällen hat immer auch eine Interessensabwägung gemäss § 23 IDG stattzufinden. Eine Datensperre kann durchbrochen werden, wenn der Gesuchsteller eigene Rechte gegenüber der Person mit Datensperre nachweist und dazu auf Daten aus dem Einwohnerregister angewiesen ist, beispielsweise wenn ein Schuldner weggezogen ist und noch offene Forderungen bestehen. Solche Rechtsansprüche sind mittels eines Vertrags, eines Urteils oder einer Rechnung nachzuweisen.

Frage 5:

«Wie stellt die Stadt Uster sicher, dass die herausgegebenen Daten nicht weiterverwendet werden?»



Antwort:

Für die Listenauskünfte wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen. Für die Einzelanfragen sehen weder das MERG noch die Leitfäden der DSB eine entsprechende Obliegenheit vor.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 547/2023 der Ratsmitglieder Claudia Frei (Grünliberale) und Marco Kranner (Grünliberale) betreffend «Datenherausgabe von Bürgern der Stadt Uster» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber